

Brüssel, den 10. Januar 2025
(OR. en)

5218/25

FIN 31

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Piotr SERAFIN, Mitglied der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Januar 2025
Empfänger:	Herr Paweł KARBOWNIK, Präsident des Rates der Europäischen Union
Betr.:	Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. DEC 01/2025 – Einzelplan III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 01/2025.

Anl.: DEC 01/2025



BRÜSSEL, 09/01/2025

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2025
EINZELPLAN III – KOMMISSION TITEL: 16, 30

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. **DEC 01/2025**

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL – 30 04 Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)

ARTIKEL – 30 04 03 Reserve für die Anpassung an den Brexit

Verpflichtungen	-564 421 910,00
Zahlungen	-564 421 910,00

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL – 16 02 Inanspruchnahme von Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)

ARTIKEL – 16 02 04 Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit

Verpflichtungen	564 421 910,00
Zahlungen	564 421 910,00

I. ENTNAHME

I.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

30 04 03 – Reserve für die Anpassung an den Brexit

b) Zahlenangaben (Stand: 19.12.2024)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1 Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	564 421 910,00	564 421 910,00
2 Mittelübertragungen	0,00	0,00
3 Gesamtmittel des Haushaltsjahres (1+2)	564 421 910,00	564 421 910,00
4 Bereits in Anspruch genommene Mittel	0,00	0,00
5 Verfügbare Mittel (3-4)	564 421 910,00	564 421 910,00
6 Beantragte Entnahme	564 421 910,00	564 421 910,00
7 Gesamtmittel bis Ende des Haushaltsjahres (5-6)	0,00	0,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (6/1)	100,00 %	100,00 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe b HO an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00	0,00
2 Verfügbare Mittel am 14.10.2024	0,00	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt	entfällt

d) Begründung

Nach der Annahme der Verordnung (EU) 2023/435 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 (ARF-Verordnung) in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1755 über die Reserve für die Anpassung an den Brexit haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ihre vorläufige Mittelzuweisung ganz oder teilweise aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen.

Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingereichten Anträge beläuft sich der von der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragende Betrag auf insgesamt 2,1 Mrd. EUR, wovon 1,5 Mrd. EUR im Jahr 2023 aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit übertragen wurden und 0,6 Mrd. EUR im Jahr 2025 aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit übertragen werden müssen.

Die Haushaltsvorschriften für die Reserve für die Anpassung an den Brexit sind in Nummer 11 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission* festgelegt.

Da die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Reserve für die Anpassung an den Brexit erfüllt sind, unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß diesen Vorschriften einen Vorschlag für eine Mittelübertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

* Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28).

II. AUFSTOCKUNG

II.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

16 02 04 – Aufbau- und Resilienzfazilität – Beitrag aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit

b) Zahlenangaben (Stand: 19.12.2024)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1 Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	0,00	0,00
2 Mittelübertragungen	0,00	0,00
3 Gesamtmittel des Haushaltsjahres (1+2)	0,00	0,00
4 Bereits in Anspruch genommene Mittel	0,00	0,00
5 Verfügbare Mittel (3-4)	0,00	0,00
6 Beantragte Aufstockung	564 421 910,00	564 421 910,00
7 Gesamtmittel bis Ende des Haushaltsjahres (5+6)	564 421 910,00	564 421 910,00
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltsjahres (6/1)	entfällt	entfällt
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 Buchstabe b HO an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00	0,00
2 Verfügbare Mittel am 14.10.2024	0,00	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt	entfällt

d) Begründung

Nach der Annahme der Verordnung (EU) 2023/435 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 (ARF-Verordnung) in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1755 über die Reserve für die Anpassung an den Brexit haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ihre vorläufige Mittelzuweisung ganz oder teilweise aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen.

Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingereichten Anträge beläuft sich der von der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragende Betrag auf insgesamt 2,1 Mrd. EUR, wovon 1,5 Mrd. EUR im Jahr 2023 aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit übertragen wurden und 0,6 Mrd. EUR im Jahr 2025 aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit übertragen werden müssen. Die Durchführungsbeschlüsse, in denen die vorläufigen Mittelzuweisungen für die Brexit-Reserve je Mitgliedstaat sowie die jährlichen Vorfinanzierungsbeträge festgelegt sind, wurden entsprechend angepasst.

Daher wird gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit vorgeschlagen, die Reserve für die Anpassung an den Brexit mit einem Betrag von 564,4 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen in Anspruch zu nehmen, um die REPowerEU-Maßnahmen der folgenden Mitgliedstaaten zu decken: Belgien (126,7 Mio. EUR), Bulgarien (6 Mio. EUR), Dänemark (26,7 Mio. EUR), Irland (73,1 Mio. EUR), Luxemburg (128,5 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 75,6 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen), Malta (26 Mio. EUR), der Niederlande (133,1 Mio. EUR), Schweden (13,1 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 66 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen) und Zypern (31,2 Mio. EUR).

